

Informationsblatt zur Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zum Kombiproduct Bürgschaft und Beteiligung

Allgemeines

Die Bürgschaftsbank Bayern GmbH übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an kleine und mittlere Unternehmen der Branchen Handel, Handwerk, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Das Antrag stellende Unternehmen muss mind. 5 Jahre bestehen. Die aktuelle Bonitätseinstufung der Hausbank bestätigt eine Einjahresausfallwahrscheinlichkeit $\leq 3,00\%$.

Verbürgtes Darlehen und Beteiligung stehen im Verhältnis 75 : 25, der Darlehensmindestbetrag beträgt 75 TEUR, der Darlehenshöchstbetrag 375 TEUR. Die Gesamtfinanzierung bewegt sich zwischen 100 TEUR und 500 TEUR.

Der zu verbürgende Kredit muss zur Finanzierung eines wirtschaftlich sinnvollen und vertretbaren Vorhabens verwendet werden. Verbürgt werden daher Kredite, die insbesondere folgenden Vorhaben dienen:

- Deckung des Betriebsmittelbedarfs
- Investitionen zur Rationalisierung, Modernisierung, Erweiterung und Umstellung bestehender Betriebe
- Errichtung neuer und Übernahme bestehender Betriebe, Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Nicht verbürgt werden:

- Sanierungskredite
- Kontokorrent-/Avalkredite
- Kredite an Vergnügungsbetriebe
- bereits ausgereichte Kredite

Umfang und Modalitäten der Bürgschaft

Der Betrag der Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kreditnehmers bzw. einer Kreditnehmereinheit darf 300 TEUR, die Haftung des Bürgen 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt mind. 7 Jahre.

Die Bürgschaft umfasst den Kapitalbetrag zzgl. Zinsen, Provisionen in marktüblicher Höhe sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe je verbürgtem Kredit nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft). Die Zinsen, die gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können, sind für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für 12 Monate ab Kreditkündigung verbürgt.

Die Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH ist als modifizierte Ausfallbürgschaft ausgestaltet.

Der Kreditnehmer hat den Kredit abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, haben die Mithaftung für den verbürgten Kredit zu übernehmen.

Die Bürgschaften der Bürgschaftsbank sind zur anteiligen Sicherung mit Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern ausgestattet. Sie unterliegen damit den jeweils gültigen Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

Kosten der Bürgschaft

Einmaliges Entgelt (Haftungsfondsbeitrag/Gebühren)

Bei Genehmigung einer Ausfallbürgschaft ist ein einmaliges Entgelt, der sog. Haftungsfondsbeitrag, von 1 % aus dem zu verbürgenden Kreditbetrag zu entrichten.

Für den Fall, dass die beantragte Bürgschaft abgelehnt oder der Bürgschaftsantrag vor Beschlussfassung zurückgezogen wird, ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 200 EUR fällig.

Bürgschaftsprovision

Jährlich im Voraus ist eine Bürgschaftsprovision von i.d.R. 1,0 % des verbürgten Kreditbetrags zu entrichten, sofern der Investitionsanteil bei der Vorhabensfinanzierung überwiegt. Steht der Betriebsmittelanteil im Vordergrund oder handelt es sich um eine Konsolidierung/Umschuldung, beträgt die Bürgschaftsprovision i.d.R. 1,25 % des verbürgten Kreditbetrags. Der Provisionsanspruch entsteht ab dem 15. Tag nach Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und wird im ersten Jahr gesondert in Rechnung gestellt. In den Folgejahren wird die Bürgschaftsprovision aus der jeweiligen verbürgten Kredithöhe am Ende des Vorjahres berechnet. Die Einziehung erfolgt bis zum 31.03. für das laufende Jahr. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, auch wenn die Bürgschaft im Laufe des Jahres ausläuft oder zurückgegeben wird.

Die v.g. Kosten sind von der Hausbank zu tragen und können dem Kreditnehmer in Rechnung gestellt werden.

Die jeweils geltenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen werden bei Übernahme einer Bürgschaft Vertragsbestandteil. Diese stehen auf unserer Internetseite unter www.bb-bayern.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Beteiligung

Es handelt sich um eine typisch stille Beteiligung. Eine Beteiligung kann nur bei einer angemessenen Eigenkapitalausstattung eingegangen werden, die der Höhe der Beteiligung entsprechen sollte (Privatvermögen kann hierbei mit herangezogen werden). Der/Die Gesellschafter/Inhaber haben die persönliche Haftung zu übernehmen.

Die Laufzeit der Beteiligung beträgt 8 Jahre, die ersten 5 Jahre sind tilgungsfrei.

Die Konditionen:

- 9,5 % festes Entgelt
- 2,0 % gewinnabhängiges Entgelt
- 2,0 % Abschlussgebühr (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Die Beteiligung unterliegt ebenfalls den jeweils gültigen Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen.

Beteiligunggeber ist die BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH. Bei weitergehenden Informationen bzw. Details wenden Sie sich bitte an diese Institution (Kontakt Daten siehe Antrag).